

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00185 vom 10. Juli 2000**

ZH Verwaltungsgericht, 2000-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00185](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00185)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00185 du 10 juillet 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00185 del 10 luglio 2000

## **Regeste**

Gebührenaufgabe | Anspruch der Gemeinde auf Gebühren aus Reparatur einer Zuleitung; Verjährung (Die Kosten für die Reparatur einer gebrochenen Zuleitung zu einem Grundstück im August 1999 wurden dem Beschwerdeführer und Grundeigentümer auferlegt. Nach mehreren Betreibungen und anderen Versuchen der Geltendmachung ihres Anspruchs gegenüber dem Beschwerdeführer verfügte die Gemeinde im April 2006 eine formelle Gebührenaufgabe.) Rechtsgrundlagen der Verjährung; Bestätigung der neueren Praxis des VGr zur Verjährungsfrist (relativ: 5 Jahre, absolut: 15 Jahre). Die Verjährung wird im Verwaltungsrecht durch jede Handlung unterbrochen, mit welcher der Anspruch in geeigneter Form geltend gemacht wird (E. 2.1). Der Anspruch der Beschwerdegegnerin war im Zeitpunkt der umstrittenen Gebührenaufgabe angesichts der zahlreichen Versuche der Geltendmachung nicht verjährt und im Übrigen auch nicht verwirkt (E. 2.3).

Rechtsgrundlagen der Gebührenaufgabe nach WasserwirtschaftsG, Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) und kommunalem Wasserabgabereglement (WAR; E. 3.1). Die Reparatur des Rohrbruchs in der Zuleitung stellt eine Unterhaltsarbeit dar, deren Kosten nach dem WAR dem Beschwerdeführer als Grundeigentümer aufzuerlegen sind. Die Kostenauflegung setzt - im Gegensatz zum Schadenersatzrecht nach Art. 41 OR - kein Verschulden des Gebührenpflichtigen voraus. Das WAR kann sich auf § 29 Abs. 4 WasserwirtschaftsG und § 45 Abs. 2 EGGSchG stützen, so dass zur Erhebung der Gebühr eine genügende gesetzliche Grundlage besteht. Die Vornahme von Reparaturarbeiten bedarf nicht des Einverständnisses des Grundeigentümers (E. 3.3).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Abteilung VB.2007.00185 Entscheid des Einzelrichters vom

#### **E. 3.1**

§ 29 Abs.

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer führt aus, er sei nicht verantwortlich für den Rohrbruch; er habe keinen Einfluss auf den Bau der Zuleitung und könne deren Beschädigung durch andere Personen nicht verhindern. Wenn er dafür haften würde, wäre dies eine strenge Kausalhaftung ohne Exkulpationsmöglichkeit, wofür eine gesetzliche Grundlage fehle. Es gelte vielmehr allgemeines Schadenersatzrecht. Sodann könne es nicht sein, dass ein öffentliches Werk eigenmächtig bestimme, wie weit eine Zuleitung aus dem privaten Grund in den öffentlichen Grund reiche. Schliesslich sei die Zuleitung ohne sein Wissen repariert worden.

### **E. 3.3**

Wie der Bezirksrat zu Recht erwog, stellt die Reparatur des Rohrbruchs in der Zuleitung zur L-Strasse eine Unterhaltsarbeit dar, deren Kosten nach Art. 2 Abs. 3 WAR dem Beschwerdeführer als Grundeigentümer aufzuerlegen sind. Die Kostenauflegung setzt – im Gegensatz zum Schadenersatzrecht nach Art. 41 OR – kein Verschulden des Gebührenpflichtigen voraus. Es lässt sich vorliegend im Übrigen gar nicht eruieren, worauf der Rohrbruch zurückzuführen ist; denkbar ist auch ein altershalber erfolgter Bruch. Anzeichen für ein Verschulden der Beschwerdegegnerin lassen sich weder den Akten entnehmen noch wird ein solches vom Beschwerdeführer behauptet. Der Begriff der Zuleitung wird in Art. 2 Abs. 2 WAR als das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler definiert, wobei nach Abs. 3 unerheblich ist, ob sich die Zuleitung auf privatem oder öffentlichem Grund befindet. Die Richtigkeit der Abrechnung, in welcher der Beitrag der WVZ von 25 % in Abzug gebracht wurde, stellt der Beschwerdeführer nicht in Frage. Das WAR kann sich auf § 29 Abs. 4 WasserwirtschaftsG und § 45 Abs. 2 EGGSchG stützen, so dass zur Erhebung der Gebühr eine genügende gesetzliche Grundlage besteht (vgl. zum WAR als genügende gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung VGr, 10. Juli 2000, VB.2000.158, E. 3, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch); zum Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von öffentlichen Abgaben im Allgemeinen siehe Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2693 ff.). Nach Art. 2 Abs. 2 WAR ist die WVZ zum Unterhalt der Leitungen verpflichtet, weshalb die Vornahme von Reparaturarbeiten nicht des Einverständnisses des Grundeigentümers bedarf. Insofern vermag der Beschwerdeführer mit seinem Einwand, die Reparatur sei ohne sein Wissen erfolgt, nicht durchzudringen.

### **E. 4**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.